
Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (VS)

der Hochschule Ravensburg-Weingarten

vom 13. Dezember 2023

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) und § 33 der Organisationssatzung der Studierendenschaft an der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 25. April 2013 hat das Studierendenparlament der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 30.10.2023 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Dem Rektorat eingereicht zur Genehmigung mit dem Schreiben der Verfassten Studierendenschaft am 14.12.2023.

Das Rektorat der Hochschule Ravensburg-Weingarten hat die zweite Satzung zur Änderung der Organisationssatzung mit Sitzung vom ~~02. Juni 2023~~ ^{07.03.2024} gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt und vom **x.y. z** bis **x.y. z** in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzung der Gliedkörperschaft, gemäß § 65b Absatz 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
I. I. Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung	4
§ 1 Rechtsstellung.....	4
§ 2 Aufgaben.....	4
§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft.....	4
§ 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft	4
§ 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien	5
§ 6 Zusammenwirken mit der Hochschule.....	5
I. II. Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien	6
§ 7 Hochschulöffentlichkeit.....	6
§ 8 Beschlussfähigkeit	6
§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen	6
§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien	6
§ 11 Geschäftsordnung	7
II. Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation	7
II. I. Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament	7
§ 12 Aufgaben.....	7
§ 13 Zusammensetzung des Studierendenparlaments.....	8
§ 14 Ausscheiden von Ratsmitgliedern.....	8
§ 15 Vorsitz des Studierendenparlaments.....	8
§ 16 Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzendes.....	9
§ 17 Protokollführung.....	9
§ 18 Sitzungen des Studierendenparlaments	9
§ 19 Ausschüsse	9
II. II. Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss	10
§ 20 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses	10
§ 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschuss.....	10
§ 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	11

§ 23	Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses	11
III.	Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation	12
§ 24	Fachschaft und Fachschaftsvertretung	12
§ 25	Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung	12
§ 26	Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher.....	12
§ 27	Sitzungen der Fachschaftsvertretung.....	13
IV.	Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung.....	13
§ 28	Zweck.....	13
§ 29	Zustandekommen und Beschlussfassung.....	13
V.	Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten.....	14
§ 30	Grundsätze	14
§ 31	Beiträge.....	15
§ 32	Wirtschaftliche Betätigung	15
§ 33	Haushaltsplan und Finanzordnung.....	16
§ 34	Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen.....	16
VI.	Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen	16
§ 35	Änderung der Organisationssatzung	16
§ 36	Schlichtungskommission	17
§ 37	Errichtung der Studierendenschaft.....	17
§ 38	Salvatorische Klausel.....	18
§ 39	Inkrafttreten	18

I. Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

I. I. Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

§ 1 Rechtsstellung

Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) der Hochschule Ravensburg-Weingarten bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine Rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche ein Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten“. Ihr Sitz ist in Weingarten.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Studierendenschaft ergeben sich aus § 65 Landeshochschulgesetz.

§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft

Zentrale Organe der Studierendenschaft ist das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss mit seinen Referaten. Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt (exekutives Organ); der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

§ 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft

Auf dezentraler Ebene gliedert die Studierendenschaft sich in Fachschaften. Einer Fachschaft gehören alle Studierenden einer Fakultät der Hochschule an. Die Fakultätszugehörigkeit richtet sich nach § 22 Absatz 3 LHG.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflicht in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss dies nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 34 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i. V. M. § 48 BeamtStG entsprechend.
- (5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft das Rektorat der Hochschule.

§ 6 Zusammenwirken mit der Hochschule

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen.

I. II. Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

§ 7 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsvertretungen sind in der Regel hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Soweit in dieser Satzung oder weiteren Satzungen/ Ordnungen keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen gelten als Enthaltungen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Bekanntmachungen von Gremienbeschlüssen werden in der Bekanntmachungssatzung geregelt bzw. in den einzelnen Satzungen und Ordnungen der VS.
- (3) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.

§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Listenvorschläge sollen mindestens vier Kandidierende enthalten. Für die Bildung der Fachschaftsvertretungen gelten die Vorschriften im dritten Abschnitt. Die Bildung von Wahlkreisen ist unzulässig. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.

- (2) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Wintersemesters und endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Sommersemesters. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum letzten Tag des Sommersemesters verbleibende Zeit.
- (4) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlsatzung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlsatzung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlanglegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaftsvertretungen regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen.

II. Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation

II. I. Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament

§ 12 Aufgaben

Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
3. Verabschiedung des Haushaltsplans,
4. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft

§ 13 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern. Dem Studierendenparlament gehören an:
1. kraft Amtes:
 - a) die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder,
 - b) die studentischen Entsanten des jeweiligen Fakultätsrats,
 2. aufgrund von Wahlen eine weitere Person pro angefangene 1000 eingeschriebene Studierende an der Hochschule als stimmberechtigte Mitglieder; für Wahlen gelten § 10 sowie die Wahlsatzung der Studierendenschaft.
- (2) Eine gleichzeitige Amtsgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1 und Wahlmitgliedschaft im Studierendenparlament ist ausgeschlossen.

§ 14 Ausscheiden von Ratsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus, erwirbt es eine Mitgliedschaft kraft Amtes nach § 13 Absatz 1 Nr. 1a) oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Mitglied nach. Sind alle Listen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Rat aus
- a) mit Ablauf der Amtszeit,
 - b) durch Exmatrikulation oder
 - c) durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments gegenüber schriftlich zu erklären ist.

§ 15 Vorsitz des Studierendenparlaments

Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses ist auch Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Studierendenparlaments. Sie oder er wird von der oder dem zweiten Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten, wenn sie oder er verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen muss.

§ 16 Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzendes

Die oder der Vorsitzende ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich.

§ 17 Protokollführung

- (3) Die oder der Vorsitzende bestimmt zu Beginn jeder Sitzung ein Mitglied als Protokollführung.

§ 18 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Zu der ersten Sitzung der jeweiligen Amtsperiode lädt die oder der erste AStA-Vorsitzende der alten Amtsperiode oder dessen Stellvertretung ein. Sie oder er leitet die Sitzung, bis die Wahlen zum Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses abgeschlossen sind. Die Wahl des neuen AStAs kann in einer Sitzung des Studierendenparlaments bereits vor deren Amtsperiode erfolgen. Hierzu werden die Mitglieder des neuen Studierendenparlaments durch den alten AStA eingeladen. Sollte der neue AStA vor Antritt der Amtsperiode gewählt worden sein, so lädt der oder die erste Vorsitzende des neuen AStAs zur ersten Sitzung des Studierendenparlaments ein.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sollen in der Vorlesungszeit mindestens einmal alle zwei Monate abgehalten werden.
- (3) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments statt.
- (4) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erstatten dem Studierendenparlament über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses Bericht.

§ 19 Ausschüsse

Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenparlament angehören.

II. II. Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 20 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

§ 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Die Mitglieder des allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein; die oder der Vorsitzende muss Mitglied des Studierendenparlamentes sein.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. der oder dem Vorsitzenden
 2. Der oder dem 2. Vorsitzenden, die oder der zugleich erste Stellvertretung der oder des Vorsitzenden ist sowie
 3. der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten.
 4. Referat Internes

Die näheren Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.

- (3) Im Allgemeinen Studierendenausschuss sollte mindestens eine Referentin oder ein Referent mit ausländischer Staatsangehörigkeit vertreten sein. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.
- (4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nicht gleichzeitig gewählte Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter sein. Es sei denn, sie werden mit einer dreiviertel Mehrheit im Studierendenparlament bestimmt.
- (5) Auf Vorschlag der oder des ersten AStA-Vorsitzenden können max. zwei weitere stimmberechtigte AStA-Mitglieder für die Amtszeit des AStAs durch das Studierendenparlament hinzugewählt werden.
- (6) Darüber hinaus können vom AStA weitere nicht stimmberechtigte Personen in Referate gewählt werden.

Genauer wird in der Geschäftsordnung des AStA geregelt. Die Personen werden dem Studierendenparlament in der darauffolgenden Sitzung bekannt gegeben.

§ 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenparlament gewählt. Die übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach der Wahl der oder des Vorsitzenden auf deren oder dessen Vorschlag vom Studierendenparlament gewählt. Ob diese Wahl einzeln oder gesammelt erfolgt, entscheidet das Studierendenparlament.
- (2) Mitglieder des allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenparlament abgewählt werden. Wird die oder der Vorsitzende abgewählt, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit aller Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die oder der Vorsitzende kann nur abgewählt werden, indem eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

§ 23 Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt den allgemeinen Studierendenausschuss und die Studierendenschaft.
- (2) Die oder der Vorsitzende, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die oder der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt die oder Vorsitzende bzw. im Fall ihrer oder seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, die Schriftführerin oder den Schriftführer, die bzw. der die Sitzungsniederschrift führt. Die von der Schriftführerin oder vom Schriftführer geschriebene Niederschrift ist von ihr oder ihm und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu genehmigen.
- (3) Die oder der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Sie oder er hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss und das Studierendenparlament unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

- (5) Die oder der erste Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.
- (6) Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, die oder der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Die oder der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar der oder dem Vorsitzenden unterstellt; die oder der Vorsitzende gilt als Leitung der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent arbeitet eng mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt die oder der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat die oder der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenparlamentes herbeizuführen.
- (7) Bei einem Rücktritt der oder des ersten Vorsitzenden übernimmt die oder der zweite Vorsitzende die Amtshandlung bis zur Neuwahl und damit deren bzw. dessen Aufgabenbereiche. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern des AStA zu erklären.
- (8) Weiteres regelt der AStA in seiner Geschäftsordnung.

III. Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation

§ 24 Fachschaft und Fachschaftsvertretung

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. In der Fachschaft wird eine Fachschaftsvertretung gebildet. Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.

§ 25 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretung setzt sich aus den gewählten studentischen Fakultätsratsmitgliedern, die der Fachschaftsvertretung von Amts wegen angehören, zusammen.

§ 26 Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher

- (1) Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachschaftsvertretung.

- (2) Sie oder er wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl einer Fachschaftssprecherin oder eines Fachschaftssprechers mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung zu erklären.

§ 27 Sitzungen der Fachschaftsvertretung

Die erste Fachschaftsvertretungssitzung der jeweiligen Amtsperiode wird jeweils von dem mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Mitglied der Fachschaftsvertretung unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung, bis die Wahl der Fachschaftssprecherin oder des Fachschaftssprechers abgeschlossen ist.

IV. Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung

§ 28 Zweck

Innerhalb der Studierendenschaft können Studierendenbefragungen zu Belangen **nach § 2** durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 29 Zustandekommen und Beschlussfassung

- (1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn
 1. dies mindestens 5 v. H. der Studierendenschaft verlangen,
 2. dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder
 3. das Studierendenparlament dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.
- (3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertreterinnen und -vertretern, die Wahlsatzung und die Beitragssatzung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.

- (4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.
- (5) Jeder Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

V. Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 30 Grundsätze

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechen anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Der Haushaltsplan ist vom Studierendenparlament zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Rektorat der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahrs eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Rektorat der Hochschule.
- (5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

- (6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes durch die Beitragssatzung (§31) festzusetzen. Sie ist vom Rektorat der Hochschule zu genehmigen, der spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu informieren ist.

§ 31 Beiträge

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 32 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.
- (3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule.
- (4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto und Geldmarktkonto auf Guthabenbasis führen.

- (5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§ 33 Haushaltsplan und Finanzordnung

Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt wird.

§ 34 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

- (1) Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch das Personal entstehenden Kosten zu decken. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen, wobei pro Referat des AStA nur die referatsanleitende Person Aufwandsentschädigung erhalten kann.

VI. Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

- (2) Die Organisationssatzung kann auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden, mindestens jedoch 30 und höchstens 150 Studierenden unterzeichnet sein. Das Studierendenparlament legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 36 Schlichtungskommission

- (1) Jede oder jeder Studierende der Hochschule kann mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission der Studierendenschaft mit schriftlicher Begründung anrufen.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die nicht Mitglied eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sein dürfen. Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Studierendenparlament berufen.
- (3) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung an das Studierendenparlament und gibt diese den Beteiligten bekannt. Das Studierendenparlament setzt sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung, mit dieser auseinander.

§ 37 Errichtung der Studierendenschaft

- (1) Das Rektorat der Hochschule führt die für die erstmalige Besetzung des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsvertretungen erforderlichen konstituierenden Wahlen durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Hochschule in der Fassung vom 26. März 2007 in entsprechender Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Grundsätze der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag Anwendung finden, jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Wahlmitglieder zu wählen sind und jede Bewerberin und jeder Bewerber nur jeweils eine Stimme gegeben werden kann.

- (2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 38 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung (Ordnung) unwirksam sein oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen unberührt.

§ 39 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Lukas Schärtel

1. Vorsitzender AStA

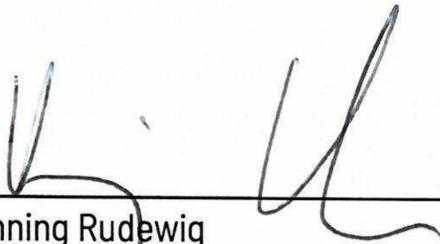
Verfasste Studierendenschaft

Organisationssatzung - Lesefassung

beschlossen durch das Studierendenparlament (zweite
Änderung)

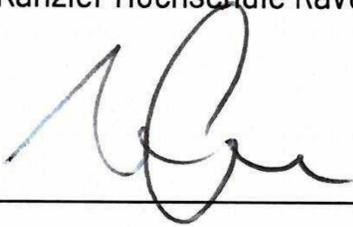


Mittwoch, 13. Dezember 2023

 11.3.2024

Henning Rudewig

Kanzler Hochschule Ravensburg-Weingarten



Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle

Rektor Hochschule Ravensburg-Weingarten

